

Einstiegsgeld für sozialversicherungspflichtige Tätigkeit/ ESG svp

- I.) [Gesetzestext SGB II](#)
- II.) [Fachliche Weisungen zum ESG svp](#)
[Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld](#)
- III.) Lokale Arbeitshilfe

1. Grundsatz:

Zur **Überwindung der Hilfebedürftigkeit** kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) bei der Aufnahme einer **sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit** ein ESG gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt **erforderlich** ist. Das ESG ist eine anrechnungsfreie Leistung und soll als Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung dienen.

Wichtig:

Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit und die Erforderlichkeit des Einstiegsgeldes für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zwei getrennt voneinander zu prüfende Tatbestandsvoraussetzungen, die aufeinander aufbauen. Sie sind nicht zu einem Merkmal zusammenzuziehen und müssen beide erfüllt sein.

Im Hinblick auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit muss die begründete Aussicht bestehen, dass der eLb mit der angestrebten Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht mehr auf Alg II angewiesen sein wird, denn dies ist letztlich Ziel aller SGB-II-Leistungen. Die angestrebte Erwerbstätigkeit muss dem eLb die Perspektive eröffnen, in absehbarer Zeit aus eigenen Kräften den Lebensunterhalt für sich und ggf. die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu bestreiten.

Erforderlichkeit bedeutet, dass sich die gewünschte Eingliederung ohne Einstiegsgeld voraussichtlich nicht erreichen lassen wird.

Bei verspäteter Antragstellung nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung ist der Antrag abzulehnen.

2. Förderdauer:

Eine Förderung ist grundsätzlich für die Dauer von maximal 24 Monaten möglich.

Bei pauschalierter Bemessung sind besondere Förderdauern zu beachten (siehe Punkt 3).

3. Bemessung:

Einzelfallbezogene Bemessung:

Grundlage zur Bemessung ist die Bemessungsverordnung zum ESG


ESG setzt sich zusammen aus...

... Grundbetrag

maximal 50 % der für den Antragsteller maßgeblichen Regelleistung nach § 20 SGB II

... Ergänzungsbeträgen

+ 20 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 wenn eLb 2 Jahre oder länger arbeitslos bzw. bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände



erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. Zur Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit gilt §18 Abs. 2 SGB III.

+ 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

ESG darf bei einzelfallbezogener Bemessung monatlich max. in Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 bewilligt werden.

Pauschalierte Bemessung:

Für folgende besonders zu fördernden Personengruppen ist eine pauschalierte Förderung möglich:

- ELb die **Erziehende von Kinder/n unter 15 Jahren** oder **alleinerziehend** sind

i.H.v. 300,00 Euro pro Monat (**in der Regel für 12 Monate**),

- ELb die eine **Beschäftigung außerhalb der Bundesstadt Bonn aufnehmen**

i.H.v. 200,00 Euro pro Monat (**in der Regel für 6 Monate**) sowie

4. Verfahren:

Die Förderbegründung ist in der Förderentscheidung in COSACH und in VerBIS zu vermerken.

Eckpunkte der Förderbegründung könnten sein (Entschließungsermessen):

- zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und Stabilisierung erforderlich
- Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden

Achtung:

Es ist neben der pauschalierten Bemessung immer auch eine Einzelfallbemessung unter der Beachtung der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft möglich.

IV.) [ESG im Prozesshandbuch des JC Bonn](#)

V.) [Anlage ESG zum Fachkonzept eAkte](#)

Auswirkungen während der Corona-Pandemie /Sonderfälle:

Die Zahlung des Einstiegsgeldes wird erst mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses eingestellt. Eine vorübergehende arbeitsvertragliche Änderung durch KuG oder Nebenabreden ist für die Weiterzahlung des Einstiegsgeldes nicht schädlich.